



GEMEINDEVERBAND FRIEDHOFWESEN
MÜNSINGEN RUBIGEN

Verordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement

Gemeindeverband Friedhofwesen Münsingen Rubigen

Inhaltsverzeichnis

I Bestattungswesen

- Art. 1 Todesanzeige
- Art. 2 Bestattungskoordination
- Art. 3 Erd- und Feuerbestattung
- Art. 4 Sargversiegelung inkl. Ausstellung Leichenpass
- Art. 5 Aufbahrungshalle
- Art. 6 Särge
- Art. 7 Bestattung
- Art. 8 Verfahren zur Kostenübernahme einer würdigen Bestattung
- Art. 9 Umfang der Kostenübernahme einer würdigen Bestattung

II Friedhofordnung

A Allgemeines

- Art. 10 Allgemeine Öffnungszeiten
- Art. 11 Hundeverbot
- Art. 12 Nummerierung der Gräber
- Art. 13 Zuteilung Sarg- und Urnenreihengräber, Urnennischen
- Art. 14 Familiengräber
- Art. 15 Gemeinschaftsgrab
- Art. 16 Arbeiten auf Gräbern

B Bepflanzen der Gräber

- Art. 17 Anpflanzungen
- Art. 18 Unterhalt der Gräber

C Grabmäler

- Art. 19 Bewilligung
- Art. 20 Material
- Art. 21 Abmessungen
- Art. 22 Aufstellen des Grabmals
- Art. 23 Beschädigungen
- Art. 24 Nicht genehmigte Grabmäler
- Art. 25 Beratung

III Straf- und Schlussbestimmungen

- Art. 26 Strafbestimmungen und Rechtsmittel
- Art. 27 Inkrafttreten

Der Vorstand des Gemeindeverbandes, in Anwendung der kantonalen Vorschriften über das Friedhofswesen, die Verordnung über das Bestattungswesen (BestV 811.811), die Einführungsverordnung zur eidgenössischen Epidemiegeseztgebung (EV EpG 815.122) und gestützt auf Art. 5, Abs. 2 des Bestattungs- und Friedhofreglements (vom 1. Juli 2023), erlässt folgende Verordnung:

Bestattungswesen

Todesanzeige

Art. 1

- 1 Jeder Todesfall ist dem Zivilstandsamt innert zwei Tagen anzuzeigen (Art. 35 Abs. 1 der eidgenössischen Zivilstandsverordnung vom 28.04.2004, ZStV; SR 211.112.1).

Bestattungs-
koordi-
nation

Art. 2

- 1 Der Bestattungs-koordinator/die Bestattungs-koordinatorin stellt die Bestattungsbewilligung aus, auf der die Personalien sowie Tag und Stunde der Beerdigung eingesetzt werden. Bei der zeitlichen Ansetzung ist den Möglichkeiten des Pfarrers/der Pfarrerin Rechnung zu tragen. Der Bestattungs-koordinator/die Bestattungs-koordinatorin übermittelt je eine Bestattungsbewilligung dem Pfarrer/der Pfarrerin und dem Totengräber/der Totengräberin.
- 2 Der Bestattungs-koordinator/die Bestattungs-koordinatorin hat ein Verzeichnis über die Gräber nach Namen, Geschlecht und Alter der Beerdigten und nach fortlaufenden Nummern zu führen (Beerdigungskontrolle).
- 3 Der Bestattungs-koordinator/die Bestattungs-koordinatorin teilt dem Sigristen/der Sigristin und dem Organisten/Organistin Datum und Zeit der Beerdigung mit.
- 4 Der Totengräber/die Totengräberin hat die Bewilligungen aufzubewahren und am Ende jedes Jahres dem Vorstand zuhanden des Archivs abzuliefern.

Erd- und Feuerbestattung

Art. 3

- 1 Der Bestattungs-koordinator/die Bestattungs-koordinatorin ist verantwortlich, dass die Frist für den frühesten Bestattungszeitpunkt (48h nach Todeszeitpunkt) für die Erdbestattung gemäss Art. 4 Abs. 1, Bestattungsverordnung Kanton Bern BestV, eingehalten wird.
- 2 Der Bestattungs-koordinator/die Bestattungs-koordinatorin ist verantwortlich, dass bezüglich Bestattung der letzte Wille der Verstorbenen oder bei fehlen die Anordnung der Hinterbliebenen korrekt, gemäss Art. 3, Abs. 1, BestV, umgesetzt wird.

- 3 Die Gemeinden Münsingen und Rubigen stellen keine Bestattungsanordnungen für eine Kremation aus. Die Bestätigung der Anmeldung eines Todesfalls, ausgestellt durch das zuständige Zivilstandamt, reicht aus.

Sargversiegelung inkl. Ausstellung Leichenpass

Art. 4

- 1 Die Sargversiegelung und somit Ausstellung von Leichenpässen gemäss Art. 10, Einführungsverordnung zu eidgenössischen Epidemiegesetzgebung (EV EpG 815.122), werden durch die Stadt Bern ausgeführt. Der Bestatter / die Bestatterin erteilt der Stadt Bern einen Einzelauftrag.

Aufbahrungshalle

Art. 5

- 1 Die Aufbahrung eines Leichnams erfolgt in der Regel in der Aufbahrungshalle.
- 2 Auf Wunsch der Angehörigen kann die Aufbahrung auch im Sterbehaus oder im Krematorium erfolgen, sofern keine sanitätspolizeilichen Gründe entgegenstehen. Die Überführung des Leichnams vom Trauerhaus oder vom Spital zur Aufbahrungshalle wird in der Regel durch ein Bestattungsunternehmen besorgt.
- 3 Für auswärtige Verstorbene, die nicht auf dem Friedhof Münsingen bestattet werden, wird für die Benützung der Aufbahrungshalle eine Gebühr erhoben.
- 4 Die Angehörigen erhalten vom Bestatter/von der Bestatterin einen Schlüssel. Der Verstorbene/die Verstorbene kann jederzeit besucht werden.

Särge

Art. 6

Särge sind aus weichen Holzarten oder anderem umweltverträglichem verrottbarem Material anzufertigen. Zinnsärge und Särge aus Tropenholz sind nicht zulässig.

Bestattung

Art. 7

- 1 Der Friedhof ist der ordentliche Bestattungsort für die verstorbenen Einwohner/Einwohnerinnen des Gemeindeverbandes.
- 2 Die Beerdigungen finden Montag bis Freitag, je nach Wunsch der Angehörigen und in Absprache mit dem Bestattungs Koordinator/der Bestattungs Koordinatorin in der Regel um 11.00 Uhr, 13.30 Uhr oder um 15.00 Uhr statt.
- 3 Für die Beisetzung haben sich die Angehörigen mit dem Bestattungs Koordinator/der Bestattungs Koordinatorin zu verständigen.

- 4 Das Geläute wird durch die Läuteordnung geregelt.
- 5 Die Verstärker- und Lautsprechanlage wird vom Friedhofgärtner/der Friedhofgärtnerin bedient und gewartet.

Verfahren zur Kostenübernahme einer würdigen Bestattung

Art. 8

- 1 Das Bestattungsunternehmen, die Siegelungsbeauftragten, die zuständige Verbandsgemeinde sowie allenfalls der Vorstand des Gemeindeverbandes orientieren die Angehörigen über die Pflicht zur Übernahme der Bestattungskosten und die Möglichkeit zur Gesuchstellung um Übernahme der Bestattungskosten durch den Gemeindeverband Friedhofswesen.
- 2 Das Gesuch um eine Kostenübernahme einer würdigen Bestattung ist bei der zuständigen Verbandsgemeinde einzureichen. Diese prüft das Gesuch nach den Kriterien gemäss Bestattungs- und Friedhofreglement Art. 13 und leitet dieses anschliessend mit einem entsprechenden Antrag an den Vorstand weiter. Dieser entscheidet über das eingereichte Gesuch und eröffnet diesen dem Gesuchsteller, dem Bestattungsunternehmen sowie der Verbandsgemeinde.
- 3 Die Gesuchstellenden haben die Anspruchsvoraussetzungen nachzuweisen:
 - a) Das steuerbare Einkommen eines jeden der nahen Angehörigen beträgt weniger als CHF 50'000.-
 - b) Das steuerbare Vermögen eines jeden der nahen Angehörigen beträgt weniger als CHF 25'000.-
 - c) Nachweisbar mit der rechtskräftigen Veranlagungsverfügung unter Beilage des Wertschriftenverzeichnisses.
 - d) Der Antrag muss durch alle nahen Angehörigen gestellt werden und eine detaillierte Begründung beinhalten.

Umfang der Kostenübernahme einer würdigen Bestattung

Art. 9

- 1 Die Kostenübernahme umfasst eine einfache Bestattung.
 - a) einen einfachen Holzsarg und die Einsargung (inkl. Leichenhemd und Ankleiden)
 - b) die notwendigen Überführungen (Sterbeort, Aufbahrung, Krematorium, Friedhof)
 - c) bei Kremation eine einfache Urne
 - d) zwingend notwendige Formalitäten, soweit diese nicht zeitgerecht durch Angehörige erledigt werden können
- 2 Die Kremation wird ausserhalb des Betrages von CHF 2'500.- übernommen.

- 3 Ausgeschlossen von der Kostenübernahme sind in jedem Fall
- a) Trauerzirkulare und Todesanzeigen
 - b) Abdankungsfeier /Greibt
 - c) Blumenschmuck
 - d) Grabstein und Grabunterhalt
 - e) weitere von Angehörigen in Auftrag gegebene Leistungen (z.B. Betreuung der Angehörigen durch Bestattungsunternehmen, Erledigung der Formalitäten)

Friedhofordnung

A Allgemeines

Allgemeine
Öffnungszeiten

Art. 10

- 1 Der Friedhof ist für Besucherinnen und Besucher ganztägig geöffnet, für Kinder jedoch nur in Begleitung Erwachsener.
- 2 Die Öffnungszeiten können zur Verhinderung von Vandalismus und weiteren störenden Vorkommnissen eingeschränkt werden.

Hundeverbot

Art. 11

Hunde, mit Ausnahme von Blindenführhunden, dürfen nicht auf den Friedhof mitgenommen werden.

Nummerierung
der Gräber

Art. 12

Jedes Grab ist sofort nach der Bestattung mit einer Nummer zu versehen.

Zuteilung Sarg- und
Urnenreihengräber,
Urnennischen

Art. 13

- 1 Die Zuteilung von Sarg- und Urnenreihengräber wird in der Reihenfolge der Anmeldungen vorgenommen.
- 2 Urnennischen werden nach einem Todesfall zugeteilt; eine Reservation ist nicht möglich.

Familiengräber

Art. 14

- 1 Soweit es die Platzverhältnisse gestatten, werden auf den Friedhöfen Flächen für Familiengräber bereitgestellt.
- 2 Familiengräber werden nur nach einem Todesfall zugeteilt; eine Reservation ist nicht möglich.

- Gemeinschaftsgrab **Art. 15**
- 1 Auf dem Gemeinschaftsgrab erfolgt die Aschenbeisetzung in die Gemeinschaftsgruft. Auf Wunsch der Angehörigen kann sie auch an einer hierfür festgelegten Stelle im Rasenfeld in einer verrottbaren Urne oder direkt in den Boden stattfinden, letzteres gilt auch für Bestattungen im Waldfriedhof. Im dafür vorgesehenen Abschnitt besteht ebenso die Möglichkeit zur Erdbestattung.
 - 2 Auf Wunsch der Angehörigen erfolgt eine Namensnennung auf einer Metallplatte (kostenpflichtig).

- Arbeiten auf Gräbern **Art. 16**
- 1 Bei Arbeiten auf Gräbern ist jede Beschädigung benachbarter Gräber oder der allgemeinen Anlagen zu vermeiden.
 - 2 Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen oder sonstwie ordnungsgemäss zu entsorgen. Für Auftragsgärtner hingegen steht eine Mulde im Werkhof zur Verfügung.
 - 3 Während der Dauer einer Bestattung sind die Arbeiten auf benachbarten Gräbern zu unterbrechen.

B Bepflanzen der Gräber

- Anpflanzungen **Art. 17**
- 1 Die Grabstätten sind ordentlich zu bepflanzen und auszusmücken.
 - 2 Anpflanzung und Pflege der Grabeinfassungen, Hecken, Wege, Anlagen usw. sind Aufgabe des Friedhofgärtners/der Friedhofgärtnerin, gemäss Weisungen des Vorstandes.

- Unterhalt der Gräber **Art. 18**
- 1 Das Anpflanzen und der Unterhalt der Grabstätten sind Sache der Angehörigen, wobei es ihnen freisteht, einen Auftragsgärtner damit zu beauftragen.
 - 2 Nachbargräber und allgemeine gärtnerische Anlagen dürfen durch die Bepflanzung (z.B. Schattenwurf, Überwachsen, Pflanzen mit unterirdischen Wurzeln wie Maiglöckchen) und übrige Ausschmückung einzelner Gräber nicht beeinträchtigt werden.
 - 3 Gestattet sind Saison- oder Dauerbepflanzung, im Winter auch die Abdeckung mit pflanzlichen Materialien. Das Setzen mehrjähriger Pflanzen (Bäumchen, Sträucher) bedarf der Zustimmung des Friedhofgärtners/der Friedhofgärtnerin.
 - 4 Unkraut, Kehrlicht, Abfälle, dürre Kränze usw. sind zu entfernen und in die hierfür bestimmten Behälter zu werfen. Die Verunreinigung von Brunnen ist zu vermeiden.

- 5 Der Friedhofgärtner/die Friedhofgärtnerin ist beauftragt, abgestandene Bäume und Sträucher, verwelkte Blumen und Kränze, unpassende oder zerbrochene Gefässe usw. von den Gräbern zu entfernen. Zu grosse Bäume oder Sträucher, die in der Höhe 2 Meter übersteigen können in Absprache mit dem Vorstand vom Friedhofgärtner/der Friedhofgärtnerin entfernt werden. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.
- 6 Auf dem Gemeinschaftsgrab ist ein Ablageort für Blumen, Kränze und allgemeinen Grabschmuck festgelegt. Anderweitig deponierter Blumenschmuck wird vom Friedhofpersonal dorthin gestellt. Die genauen Bestimmungen sind der angeschlagenen Hinweistafel zu entnehmen (siehe Anhang).
- 7 Die Verwendung von chemischen Hilfsmitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Krankheiten ist auf ein Minimum zu beschränken. In speziellen Fällen kann der Friedhofgärtner/die Friedhofgärtnerin beigezogen werden. Die Angehörigen sind während den Anpflanzzeiten entsprechend zu informieren.
- 8 Gräber, die von den Angehörigen nicht unterhalten werden oder für die kein Bepflanzungsauftrag besteht, werden nach vorheriger schriftlicher Aufforderung vom Friedhofgärtner/von der Friedhofgärtnerin auf Kosten der Angehörigen einfach und dauerhaft begrünt.

C Grabmäler

Bewilligung

Art. 19

- 1 Der Hersteller eines Grabmals hat dem Vorstand vor Beginn der Ausführungsarbeiten ein Gesuch auf vorgedrucktem Formular einzureichen; dieses soll eine Zeichnung des Grabmals im Massstab 1 : 10 mit Grundriss, Vorder- und Seitenansicht und den genauen Massen enthalten, sowie die Angaben über das zur Verwendung kommende Material und seine Bearbeitungsart. Auf Verlangen sind dem Vorstand Materialmuster, Schriftmuster, sowie Modelle für bildhauerische Arbeiten zur Genehmigung vorzulegen.
- 2 Der Vorstand ist berechtigt, unvollständig ausgefüllte Gesuche zur Ergänzung fehlender Angaben an den Gesuchsteller zurückzusenden.

Material

Art. 20

Als Material für Grabmäler sind gestattet: Natursteine, Kunststeine, Metall, Holz, Keramik und Glas.

Abmessungen

Art. 21

- 1 Die Grabmäler dürfen folgende Masse über dem Niveau des Bodens nicht überschreiten:

Grabmäler für Erwachsene	Höhe: 1.00 m	Breite: 0.60 m
Grabmäler für Kinder	Höhe: 0.80 m	Breite: 0.50 m
Familiengräber	Höhe: 1.20 m	Breite: 1.20 m
Urnengräber	Höhe: 0.80 m	Breite: 0.50 m

Die Dicke der steinernen Grabmäler hat mindestens 12 cm zu betragen.
- 2 Die Grabmäler dürfen mit keinem Teil über die Grenze des zugehörigen Grabes hinausragen oder benachbarte Grabstellen beeinträchtigen. Das Übergreifen der Fundamente oder Grabungen auf Nachbargräber oder Friedhofwege ist nicht zulässig.

Aufstellen des Grabmals

Art. 22

- 1 Grabmäler dürfen erst nach erstellter Planie und Einfassung der betreffenden Gräberreihe aufgestellt werden. Auf die Bepflanzung ist Rücksicht zu nehmen.

- 2 Bezüglich der Aufstellung eines Grabmals sind die Weisungen des Friedhofgärtners/der Friedhofgärtnerin einzuholen. An Samstagen dürfen keine Grabmäler aufgestellt werden.
- 3 Alle Arbeiten müssen in möglichst kurzer Zeit vollendet werden und dürfen nicht stückweise erfolgen. Bei nassem und gefrorenem Boden dürfen keine Arbeiten ausgeführt werden.

Beschädigungen

Art. 23

Für Beschädigungen, die durch das Setzen oder Wiederaufstellen von Grabmälern verursacht werden, haften die betreffenden Unternehmer.

Nicht genehmigte
Grabmäler

Art. 24

Der Vorstand kann das Entfernen, bzw. das Abändern von Grabmälern verlangen, wenn sie ohne Genehmigung aufgestellt wurden oder den genehmigten Unterlagen nicht entsprechen. Wird die Aufforderung zur Entfernung bzw. zur Änderung innert der festgesetzten Frist nicht befolgt, so ist der Vorstand berechtigt, das Grabmal auf Kosten des Auftraggebers/der Auftraggeberin beseitigen zu lassen.

Beratung

Art. 25

Der Friedhofgärtner/die Friedhofgärtnerin berät auf Wunsch die Angehörigen unentgeltlich bei der Gestaltung der Grabmäler.

Straf- und Schlussbestimmungen

Strafbestimmungen
und Rechtsmittel

Art. 26

- 1 Widerhandlungen gegen die vorliegenden Verordnung sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen können mit Busse bis CHF 2'000.- bestraft werden. Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.
- 2 Gegen Verfügungen des Vorstandes des Gemeindeverbandes kann, unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen, innert 30 Tagen seit Eröffnung Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

Inkrafttreten

Art. 27

Diese Verordnung ersetzt die Verordnung des Bestattungs- und Friedhofreglements vom 1. Juli 2019 und tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

Der Vorstand verabschiedet diese Verordnung am 13. Juni 2023.

Der Präsident:



Kurt Moser

Der Sekretär:



Christian Burri

Anhang



Gemeinschaftsgrab und Rasenfläche

Liebe Angehörige

Der Blumenschmuck auf der Grabstätte ist schön.

Auf der Rasenfläche kann der Grabschmuck max. 7 Tage nach der Beerdigung belassen werden. Danach steht nur noch die Fläche beim Teich zur Verfügung. Bei den Namenstafeln ist spätestens nach einem Monat abzuräumen.

Der Friedhofgärtner hat den Auftrag, nach seinem Ermessen, verwelkten Blumen- und allgemeinen Grabschmuck wegzuräumen. Diese können beim Friedhofgärtner im Werkhof zurückgeholt werden.

Im Interesse einer gepflegten Grabstätte, bitten wir um Ihr Verständnis.

Der Vorstand